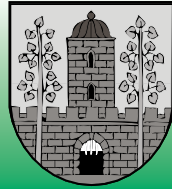


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 24

Finsterwalde, den 23. Mai 2014

Nummer 6

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Der Wahlleiter der Stadt Finsterwalde

Bekanntmachung

über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsvorsteher für die Ortsteile Sorno und Pechhütte am Sonntag, 25. Mai 2014

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am 27. Mai 2014 um 16.00 Uhr im Stadtverordnetensitzungssaal, Schloßstraße 7/8 in Finsterwalde statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Finsterwalde, den 09.05.2014

Michael Miersch
Wahlleiter

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2014 im öffentlichen Teil bestätigte Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 vom 26.02.2014
Vorlage: BV-2014-072

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 41 vom 26.02.2014.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 42 am 23.04.2014

Vorlage: BV-2014-074

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 42 am 23.04.2014.

Wahl Schiedspersonen

Vorlage: BV-2014-091

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus dem Kreis der eingegangenen Wahlvorschläge Frau Sniegocki zur Schiedsfrau für die Schiedsstelle Süd sowie Frau Schröter zur Schiedsfrau für die Schiedsstelle Nord.

Gestaltungsvarianten Berliner Straße 24

Vorlage: BV-2014-092

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Vor die Fassaden der beiden Nachbargrundstücke werden Hainbuchenhecken gepflanzt.
2. Die Grundstücksfläche wird mit einer Splittschicht bedeckt.
3. Die beiden neu verputzten Nachbarfassaden werden mit Motiven entsprechend der Variante 1 gestaltet, so dass noch vor dem Sängerfest 2014 der Abriss als auch die temporäre Zwischengestaltung abgeschlossen werden kann.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Vorlage: BV-2014-025

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom März 2014 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Abwägung zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Vorlage: BV-2014-056

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der

sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum 4. Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse). Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Vorlage: BV-2014-057

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. mit § 233 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), i. V. m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr.14] S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10 Nr. [39]) den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Ersatzhabitat für den Neuntöter außerhalb des Plangebiets anzulegen (Selbstbindungsbeschluss).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Waldumwandlung außerhalb des Plangebietes durchzuführen (Selbstbindungsbeschluss).
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Genehmigung des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen.

Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Osttangente“

Vorlage: BV-2014-071

1. Der Flächennutzungsplan im Bereich Osttangente und Grenzstraße der Stadt Finsterwalde wird geändert. Mit der Änderung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Änderung der Darstellung der Art der baulichen Nutzungen, der Grünflächen und Landwirtschaftsflächen straßenbegleitend entsprechend des laufenden Bebauungsplanverfahrens „Osttangente“ und Änderung der planungsrechtlichen Darstellungen westlich der Grenzstraße.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zumachen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gewährung eines kommunalen Zuschusses für die Landesausstellung

Vorlage: BV-2014-077

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses zu.

1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2014 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2013-205-1

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2014 zuzustimmen.

Verschmelzung der Gasversorgung Finsterwalde/Doberlug-Kirchhain GmbH auf die Stadtwerke Finsterwalde GmbH

Vorlage: BV-2014-090

Die Stadtverordnetenversammlung empfiehlt dem Bürgermeister als Gesellschaftervertreter der Stadt Finsterwalde in der Ge-

sellschafterversammlung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH, der Verschmelzung der Gasversorgung Finsterwalde/Doberlug-Kirchhain auf die Stadtwerke Finsterwalde GmbH zuzustimmen und den entsprechenden Verschmelzungsvertrag abzuschließen.

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde

über die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.02.2014 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Mit der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt: Darstellung einer Wohnbaufläche - straßenbegleitend, nördlich der Florian-Geyer-Straße - anstelle der bisher im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Landwirtschaft

Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke und der wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt in der Zeit vom

23.06.2014 bis einschließlich 08.07.2014

im Zimmer 215 (Eingang D, 1. Obergeschoss) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während folgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Die beabsichtigten Nutzungs- und Planungsvorstellungen werden zu o. g. Zeiten erläutert und es besteht während der o. g. Fristen weiterhin die Möglichkeit, sich zur beabsichtigten Planung schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift zu äußern.

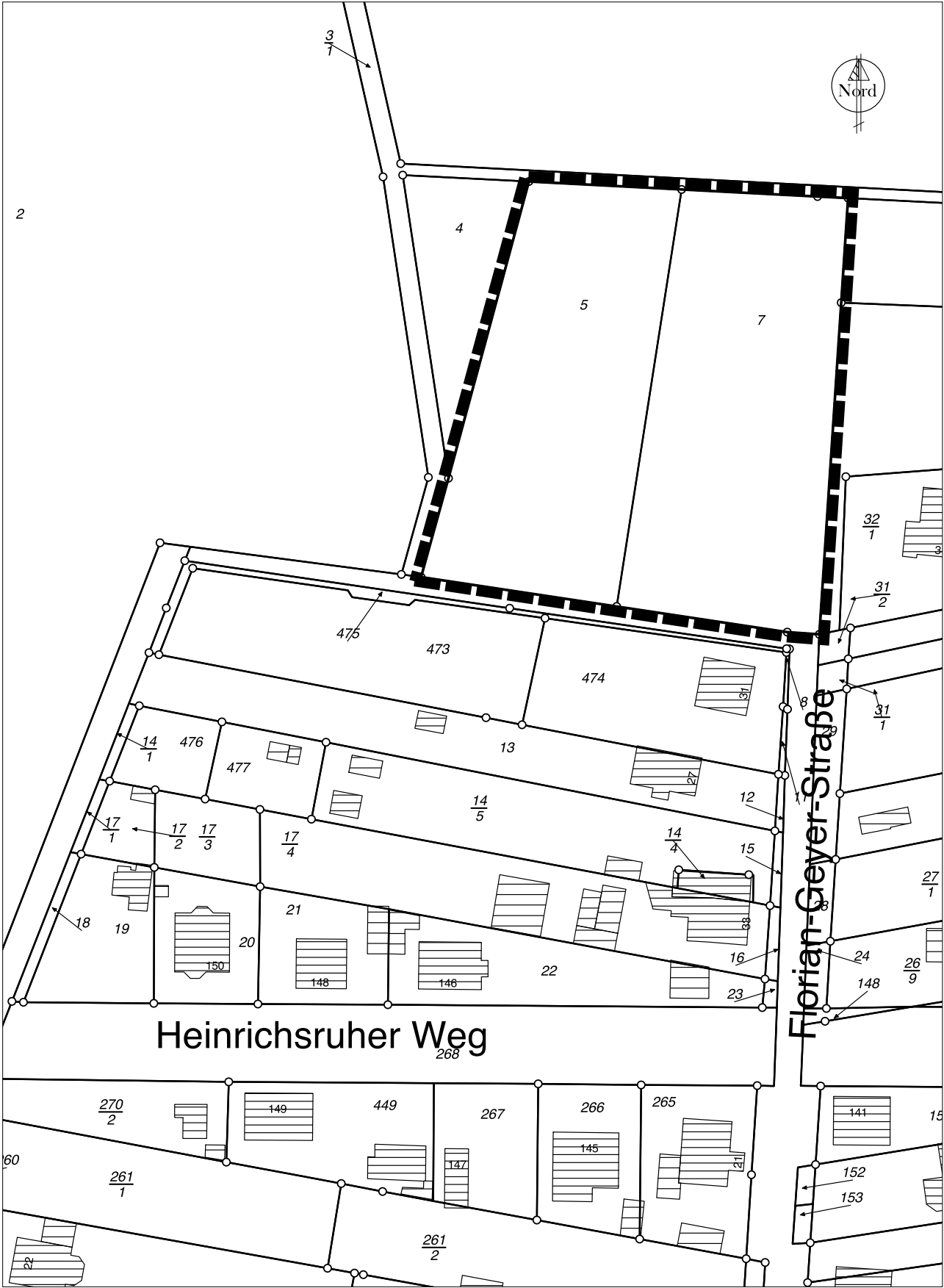
Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 30.04.2014



Gampe
Bürgermeister

Den Übersichtsplan finden Sie auf Seite 3.



Stadt Finsterwalde Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg				
Darstellung Planbereich 3. Änderung Flächennutzungsplan	Bearbeiter:			
	geprüft:			
	Maßstab:		1:1000	
	Druckausgabe		03.03.2014	

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, die Genehmigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung erfolgt ab 23.05.2014 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags von	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs von	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 13.05.2014



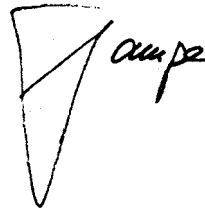
Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den § 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 13.05.2014



Gampe
Bürgermeister

Den Übersichtsplan finden Sie auf Seite 5.

Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.04.2014 beschlossene Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde wurde mit Verfügung des Landkreises Elbe-Elster, als höhere Verwaltungsbehörde, vom 13.05.2014, AZ: 63-01206-14-53, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in beiliegender Karte dargestellt. Der Bebauungsplan und dessen Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von	9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags von	9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs von	9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags von	9.00 - 17.00 Uhr und
freitags von	9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Planbereich
"Gewerbegebiet Langer Damm
und Weiterführung SSKES"

Bearbeiter:	
geprüft:	
Maßstab:	1:5800
Druckausgabe	08.01.2013

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.04.2014 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ sowie der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (*) beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügtem Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet geschaffen werden. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)) einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit vom **23.06.2014 bis einschließlich 23.07.2014**

im Korridor des 1. Obergeschosses, des Eingangs D (vor Zimmer 215) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags	von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen (*) verfügbar:

1. Umweltbezogene Informationen in Fachgutachten:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Verfasser GUP, Berlin) vom 16.05.2011 und Ergänzung vom 22.04.2013 mit Aussagen zum Schutzgut Flora und Fauna:

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL,

Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL, ⁽¹⁾

europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL, ⁽²⁾

weitere national geschützten Arten (besonders bzw. streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG), ⁽³⁾

⁽¹⁾ Fledermausfauna: Großer Abendsegler, Breiflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Großes Mausohr

Reptilien: Zauneidechse

Amphibien: kleiner Wasserfrosch (nicht Anhang IV: Teichfrosch)

Insekten: Käfer, Schmetterlinge, Libellen (Gruppe der Moosjungfern),

Weichtiere: Kleine Flussmuschel

⁽²⁾ Amsel, Bachstelze, Baumpieper*, Buchfink, Buntsprecht*, Eichelhäher*, Feldschwirl*, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke*, Goldammer, Grünfink*, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Nachtigall*, Neuntöter (Anhang I-Art), Pirol*, Ringeltaube, Rotkehlchen*, Schwarzspecht (Anhang I-Art)*, Singdrossel*, Star, Teichralle*, Wendehals, Zaunkönig*, Zilpzalp (* im angrenzenden Planungsraum)

⁽³⁾ Rote Waldameise

Entwurf des Landschaftsplanes (Verfasser GUP, Berlin) vom Juli 2011 mit Aussagen zum Schutzgut Boden: Altlasten und Kampfmittelbelastung aufgrund militärischer Vornutzung, vorhandene Beeinträchtigungen, Minimierung Versiegelung

Schutzgut Wasser: vorhandenes offenes Gewässer und Feuerlöschteich, Gefährdung Grundwasser, Grundwasserneubildung
Schutzgut Klima: klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion

Schutzgut Arten und Biotope: Biotopkartierung und -bewertung, Biotopverbund, Erfassung nach § 30 BNatSchG geschützter

Biotope (naturnaher Teich und Grünlandbrache feuchter Standorte außerhalb des Planungsraumes), Erfassung geschützter oder gefährdeter Pflanzenarten (Wiesen-Segge, Gras-Nelke, Heide-Nelke) Fauna: siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, zusätzlich Rotfuchs, Reh und Schwarzwild

Schutzgut Erholung und Landschaftsbild: Allgemeine Aussagen zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter: denkmalgeschützte Hangars außerhalb des Plangebietes

Schutzgut Mensch: Wohnumfeldfunktion,

Entwicklungskonzeption (Flächennutzung und Maßnahmen)

Schutzgutbezogene Grundsätze für die Handhabung der Eingriffsregelung (Artenschutz/Naturschutz), Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanentwurfes

(Verfasser Ingenieurbüro Russig, Lichterfeld) vom 07.03.2014 mit Wiedergabe der Aussagen aus den oben genannten Fachbeiträgen und zusätzlich Angaben zu naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen: Bepflanzungen, wasser- und luftdurchlässigen Befestigungen von Flächen und Zufahrten, Durchlässigkeit des Planungsraumes für Kleinsäuger, Angaben zum Flug- und Straßenlärm, Angaben zum Bodendenkmalschutz, zur Waldumwandlung, und zu naturschutzrechtlichen Überwachungsmaßnahmen

2. Umweltbezogene Informationen aus Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit:

zu artenschutzrechtlichen Belangen (Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien, Reptilien, Rote Waldameise, Brutvögel), Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Durchlässigkeit des Plangebietes für Kleinsäuger, zur Landschaftsplanung (Biotopverbundplanung - Zielart Wolf, Rothirsch, Fortschreibung Landschaftsplan), zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zu möglichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen aufgrund der militärischen Vornutzung und eventuellem unsachgemäßem Umgang mit Schweißnägeln und daraus resultierenden lokalen Kontaminationen, zur Niederschlagswasserversickerung, zur Löschwasserversorgung, zur eventuellen Kampfmittelbelastung, zur bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung, zur erforderlichen Waldumwandlung, zum Umgebungsdenkmalschutz der Hangars, zum Schutzgut Mensch (Gewerbelärm, Staubbildung, Vibration und Gerüche)

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Den Übersichtsplan finden Sie auf Seite 7.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

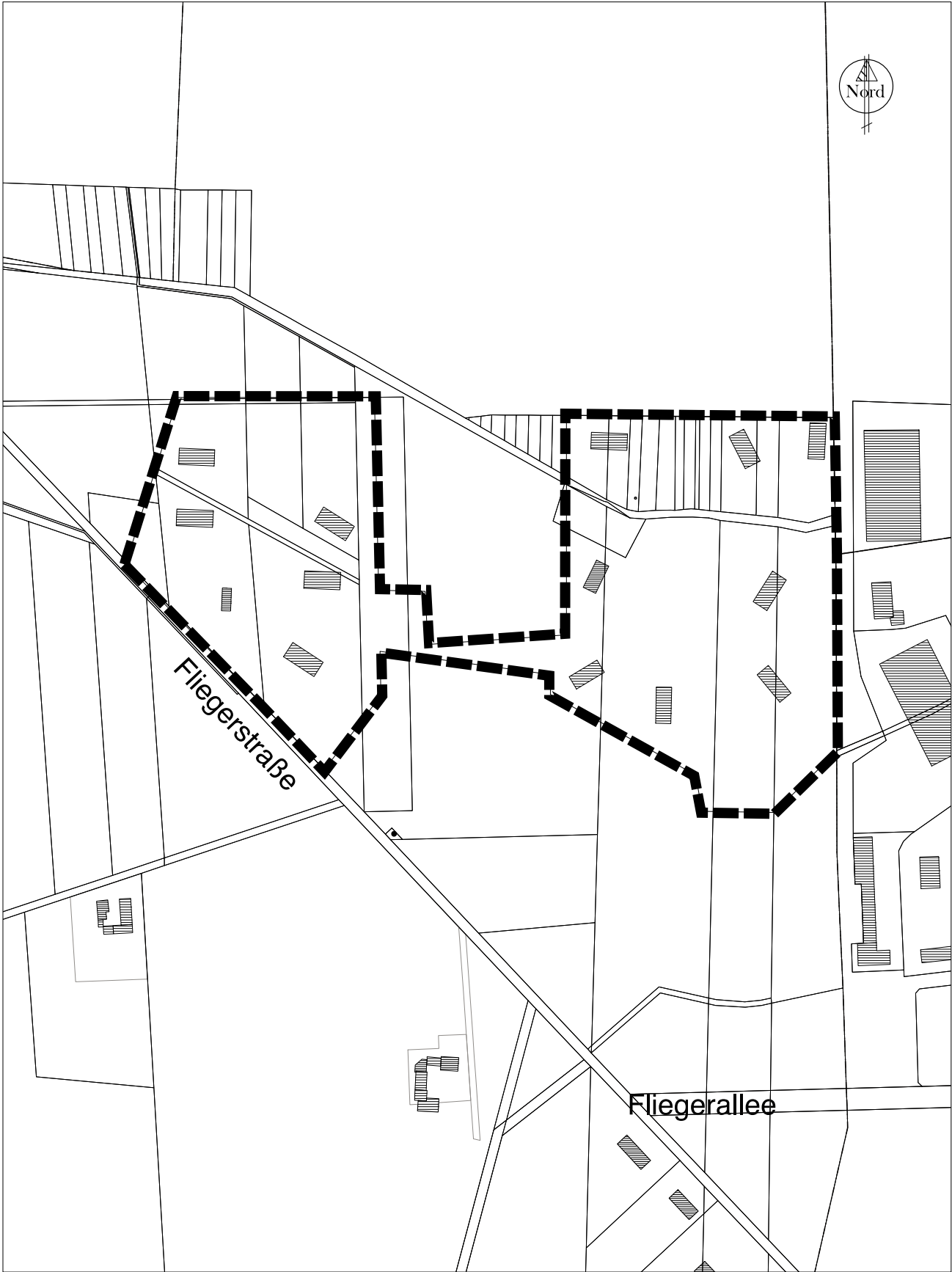
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 29.04.2014



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg



Planbereich Bebauungsplanentwurf "Gewerbegebiet Flugplatz - Fliegerstraße"	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:4100
	Druckausgabe	29.04.2014

Anordnung der Bekanntmachung

der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses der Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde der Bundesstraße 96 von Bau-km 0+000 bis 2+520

Hiermit wird angeordnet, die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes zur Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde der Bundesstraße 96 von Bau-km 0+000 bis 2+520 im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen.

Die Auslegung erfolgt im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Zimmer 138 in der Zeit vom 3. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014 während nachfolgender Zeiten:

montags	9.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	9.00 – 17.00 Uhr,
mittwochs	9.00 – 13.00 Uhr,
donnerstags	9.00 – 17.00 Uhr,
freitags	9.00 – 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 12.05.2014



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung

Verlegung der Ortsdurchfahrt Finsterwalde der Bundesstraße 96 von Bau-km 0+000 bis 2+520 mit

- * Anpassung der Kreisstraße (K) 6227 „Finsterwalder Straße“ (ca. 95 m),
- * Anpassung der K 6229 „Gröbitzer Weg“ (ca. 20 m),
- * Anpassung der Gemeindestraße „Gröbitzer Weg“ (ca. 95 m),
- * Anpassung der Gemeindestraße „Am Holländer“ (ca. 86 m),
- * Anpassung der Gemeindestraße „Anbindung an die Ponnisdorfer Straße“ (ca. 192 m),
- * Neubau einer Gemeindestraße beginnend an der Gemeindestraße „Anbindung an die Ponnisdorfer Straße“ (ca. 368 m),
- * Anpassung der Gemeindestraße „Turmstraße“ (ca. 96 m),
- * Anpassung der Gemeindestraße „Planstraße A“ (ca. 100 m),
- * Umverlegung der Gewässer II. Ordnung „Fimaggraben“ und „Gröbitzer Graben“ (ca. 425 m),
- * landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen

in der Stadt Finsterwalde und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Gemarkungen Massen und Ponnisdorf –

sowie weitere landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in den Städten Bad Liebenwerda (Gemarkung Theisa), Doberlug-Kirchhain und Sonnewalde (Gemarkung Münchhausen) sowie in der Gemeinde Hohenleipisch des Amtes Plessa

im Landkreis Elbe-Elster

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) vom 28. April 2014 (Aktenzeichen: 40.42 7172/96.28)** ist der Plan für das oben genannte Bauvorhaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, BGBl. I S. 1206; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013, BGBl. I S. 1388) und § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg vom 7. Juli 2009, GVBl. I/09 Nr.12 S.262,264; geändert durch Artikel 6

des Gesetzes vom 16. Mai 2013, GVBl. I/13 Nr.18) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013, BGBl. I S. 2749) festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31**

10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung vom 19. März 1991, BGBl. I S. 686; zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO). Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 17e Absatz 5 FStrG). § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 3. Juni 2014 bis einschließlich 16. Juni 2014 im Zimmer 138 (Eingang M, Erdgeschoss) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgenden Servicezeiten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 40, Postfach 60 11 61, 14411 Potsdam, schriftlich angefordert werden.

Unabhängig davon wird unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.237173.de> eine Lesefassung des PFB veröffentlicht.

Finsterwalde, den 12.05.2014



Gampe
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des Flurstücks 102, Flur 25, Gemarkung Finsterwalde sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 06.05.2014 war Gelegenheit, sich über die vorgenommenen Abmarkung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht bis zum Abschluss teilgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2¹⁾ des Brandenburgischen und Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I 2010 Nr 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung

[x] die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei ÖbVI Uta Salzmann, Bahnhofstraße 4, 03238 Finsterwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Abmarkung erfolgt bei *ÖbVI Uta Salzmann, Bahnhofstraße 4, 03238 Finsterwalde* in der Zeit vom 10.06.2014 bis 10.07.2014

Die amtlichen Bekanntmachungen für die Stadt Finsterwalde sind auch im Internet unter www.fensterwalde.de (Menüpunkt Rathaus) einzusehen.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde
„Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Fensterwalde.de>; E-Mail-Adresse: pressestelle@finsterwalde.de
- Redaktion: Franziska Dorn (fd), Telefon: 03531 783310
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Jörg Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55

Gesamtauflage: 10.161

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

